



Durch Einfügung des neuen § 6b wird eine Fahrerlaubnisklasse der Klasse B mit der Schlüsselzahl 196 geschaffen.

Inhaber und Inhaberinnen der Klasse B erhalten damit die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen auch Leichtkrafträder der Klasse A1 führen zu dürfen.

Voraussetzungen sind:

- Mindestalter 25 Jahre
- mindestens fünf Jahre Besitz der Klasse B
- Absolvierung einer Fahrerschulung im Umfang von neun Unterrichtseinheiten zu je 90 Minuten (vier Unterrichtseinheiten Theorie und fünf Unterrichtseinheiten Praxis). Die Einzelheiten der Fahrerschulung sind in der Anlage 7b zu § 6b Absatz 3 und 4 festgelegt.

Eine Prüfung, in der die in der Fahrerschulung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft werden, ist nicht vorgesehen.

Die Berechtigung, mit der Fahrerlaubnisklasse B im Inland auch Krafträder der Klasse A1 führen zu dürfen, wird durch die Eintragung der nationalen Schlüsselzahl 196 in den Führerschein dokumentiert. Mit der Eintragung der Schlüsselzahl wird keine Fahrerlaubnis der Klasse A1 erworben, so dass mit dieser Berechtigung zum Beispiel die Erweiterung auf die Klasse A2 nach § 15 Absatz 3 FeV nicht möglich ist.

Für die Eintragung der Schlüsselzahl entstehen Gebühren in Höhe von 28,60 Euro (vgl. die entsprechende Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Artikel 2).

Die Regelungen für die Eintragung der Schlüsselzahl 196 orientieren sich im Übrigen an den Vorgaben für die Eintragung der Schlüsselzahl B96 (vgl. Ziffer 3 unserer Anwendungshinweise vom 17. Februar 2011 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2011).